

# **INTERNES ARBEITGEBERVORSCHRIFT RICHTLINIE ZUM SCHUTZ VON HINWEISGEBERN (WHISTLEBLOWING)**

## **Allgemeine Bestimmungen**

Diese Interne Arbeitgebervorschrift – Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowing) (im Folgenden nur „Richtlinie“) führt die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2019/1937 vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen ein, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (im Folgenden nur „EU-Richtlinie“), welche durch das Gesetz Nr. 171/2023 Slg., Gesetz über den Schutz von Hinweisgebern (im Folgenden nur „Gesetz“) vom 02.06.2023 in die Rechtsordnung der Tschechischen Republik umgesetzt wurde und mit Wirkung vom 15.12.2023 gilt.

Profi Jobmaster Agency s.r.o., Ident.-Nr.: 283 56 527, mit Sitz Dr. Milady Horákové 185/66, Liberec VII – Horní Růžodol, 460 07 Liberec, als Verpflichtete Stelle (im Folgenden nur „Gesellschaft“), nimmt in Übereinstimmung mit § 29 des Gesetzes diese Richtlinie als interne Vorschrift an und legt damit Verfahren und Regeln für die Meldung rechtswidriger Handlungen fest sowie die Pflichten der Gesellschaft hinsichtlich ihrer Umsetzung.

## **1. Geltungsbereich und Grundsätze der Richtlinie**

- 1.1. Diese Richtlinie legt den Schutz von Hinweisgebern rechtswidriger Handlungen durch die Profi Jobmaster Agency s.r.o. als Verpflichtete Stelle fest. Gemäß der Richtlinie wird ein internes Schutzsystem geschaffen, das ein sicheres Verfahren zur Entgegennahme, Bearbeitung und Prüfung von Meldungen im Rahmen der Pflichten der Verpflichteten Stelle durch die Zuständige Person gewährleistet.
- 1.2. Die Verpflichtete Stelle erlässt diese Richtlinie auf unbestimmte Zeit; sie ist ab dem Datum ihrer Veröffentlichung, d. h. ab dem 15.12.2023, wirksam.
- 1.3. Diese Richtlinie ist für alle Arbeitnehmer der Verpflichteten Stelle sowie deren statutarische und vergleichbare Organe verbindlich. Die Profi Jobmaster Agency s.r.o. als Verpflichtete Stelle ist verpflichtet, alle Arbeitnehmer nachweislich mit ihrem Inhalt vertraut zu machen. Die Gesellschaft gewährleistet Zugriff auf den Inhalt dieser Richtlinie für alle Arbeitnehmer in der am Arbeitsplatz üblichen Form und stellt zudem sicher, dass sie für Dritte bei der mit den Pflichten der Gesellschaft als Verpflichtete Stelle beauftragten Zuständigen Person (im Folgenden nur „Zuständige Person“) zugänglich ist. Die Richtlinie wird auch in einer Form veröffentlicht, die Fernzugriff ermöglicht, d. h. auf der Website der Gesellschaft.
- 1.4. Ziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines transparenten internen Systems zur Entgegennahme, Verwaltung und Untersuchung von Meldungen über mögliche rechtswidrige Handlungen, wobei der Schutz der Meldung solcher rechtswidrigen Handlungen Bestandteil der Richtlinie ist. Zu diesem Zweck führt sie Verfahren insbesondere zum Schutz von Hinweisgebern ein, wobei der Schutz personenbezogener Daten Priorität hat. Gleichzeitig

schaftt sie ein sicheres Verfahren für die Entgegennahme von Meldungen gemäß dieser Richtlinie.

- 1.5. Aufgrund ihres Charakters dient die Richtlinie als Instrument der Aufklärung über aktiven Schutz und Verteidigung gegen rechtswidrige Handlungen durch den Schutz von Hinweisgebern solcher Handlungen – sei es unter Arbeitnehmern oder unter Personen, die in irgendeiner Funktion in Beziehung zur Verpflichteten Stelle treten, sofern deren Meldung in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt.

## **2. Grundbestimmungen**

- 2.1. Zur Einreichung einer Meldung und zum Entstehen eines Anspruchs auf Schutz gemäß dieser Richtlinie ist jeder Hinweisgeber berechtigt, der im Zusammenhang mit der Ausübung einer Tätigkeit oder einer anderen Leistung für die Gesellschaft Kenntnis von einer möglichen rechtswidrigen Handlung erlangt, die bei der Verpflichteten Stelle stattgefunden haben könnte, sofern diese Handlung gegen die geltende Rechtsordnung verstößt und ihre Meldung zugleich gemäß den Bestimmungen des Gesetzes geschützt ist. Die Richtlinie dient dazu, die Einreichung einer solchen Meldung durch die in dieser Richtlinie festgelegte Art und Weise zu erleichtern, wobei die Meldung grundsätzlich fernmündlich (schriftlich, elektronisch oder telefonisch) oder persönlich (mündlich oder schriftlich) erfolgen kann.
- 2.2. Als Beschäftigung im Sinne dieser Richtlinie gilt jede Tätigkeit auf Grundlage eines Arbeitsverhältnisses gegenüber der Gesellschaft – auch in der Vergangenheit; als andere für die Gesellschaft erbrachte Leistungen gelten jede Art von Tätigkeit auf vertraglicher oder sonstiger Grundlage, unabhängig davon, ob sie entgeltlich ist oder nicht, insbesondere jedoch die Erbringung materieller oder immaterieller Leistungen. Zu diesen Begriffen gehören auch vorvertragliche Phasen, die zum Abschluss eines Vertrages mit der Gesellschaft führen sollen, einschließlich Arbeitsverträgen.
- 2.3. Gemäß dem Inhalt der EU-Richtlinie ist die Identität des Hinweisgebers ein geschützter Datenschutz. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Hinweisgebers dürfen Dritten keine Informationen über seine Identität offengelegt werden. Eine gesetzliche Ausnahme bildet die Anforderung durch Strafverfolgungsbehörden sowie weitere gesetzlich definierte Ausnahmen.
- 2.4. Hinweisgeber werden gemäß dieser Richtlinie ausdrücklich durch Gesetz vor Repressalien jeglicher Personen geschützt, also nicht nur direkt durch die Gesellschaft, sondern auch durch Personen, auf die die Gesellschaft oder deren Gesellschafter oder statutarische Organe direkten oder indirekten Einfluss haben können.
- 2.5. Unter Repressalie wird ein Vorgehen verstanden, das durch die Meldung des Hinweisgebers ausgelöst wurde und geeignet ist, dem Hinweisgeber Schaden zuzufügen.
- 2.6. Repressalien umfassen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich: Beendigung oder Nichtverlängerung des Arbeitsverhältnisses, Abberufung aus einer Führungsposition, Herabsetzung von Lohn oder Gehalt oder Nichtgewährung von Vergütungen oder persönlicher Bewertung, diskriminierendes Verhalten, Mobbing, Versetzung ohne Zustimmung des

Hinweisgebers, schriftliche Erklärungen der Gesellschaft gegenüber Dritten in Bezug auf den Hinweisgeber, Behinderung oder Verhinderung beruflicher Entwicklung, ungefragte Änderung der Arbeitszeit oder Tätigkeit, sowie unbegründete Anforderung medizinischer Untersuchungen.

- 2.7. Als Repressalie gilt auch jede Sanktion gegen eine Person oder ein Vermögen, das mit dem Hinweisgeber verbunden ist, sofern davon auszugehen ist, dass die Maßnahme indirekt den Hinweisgeber treffen soll.
- 2.8. Der Hinweisgeber hat Anspruch auf angemessenen Schadensersatz, wenn infolge seiner Meldung irgendeine Repressalie gegen ihn ergriffen wurde. Ein Anspruch besteht jedoch nicht, wenn die Maßnahme eindeutig nicht mit der Meldung zusammenhängt und auch ohne deren Abgabe erfolgt wäre.
- 2.9. Rechtswidrige Handlung bedeutet im allgemeinen Verständnis jedes Verhalten, das Merkmale einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aufweist, für die das Gesetz eine Geldstrafe von mehr als 100.000 CZK vorsieht. Für die Anwendung der Richtlinie zählen außerdem Verstöße gegen EU-Vorschriften insbesondere in den Bereichen Steuern, Wettbewerbsrecht, öffentliches Auftragswesen, Umweltrecht, Verbraucherschutz, Datenschutz, Geldwäsche, Schutz der finanziellen Interessen der EU und des Binnenmarkts sowie weitere gesetzliche Bereiche gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes.
- 2.10. Als Zuständige Person gilt für Zwecke dieser Richtlinie eine voll geschäftsfähige und unbescholtene Person, die zur Entgegennahme und Prüfung von Meldungen gemäß dieser Richtlinie benannt wird.
- 2.11. Die Zuständige Person ist im Rahmen dieser Richtlinie durch Namen, berufliche Stellung sowie durch veröffentlichte Telefonnummer und eine für diese Richtlinie eingerichtete E-Mail-Adresse identifiziert. Diese Daten werden neben den üblichen Orten in den Räumen der Gesellschaft auch an der Eingangstür des Büros der Zuständigen Person und zudem online auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht. Ebenso werden Informationen über die Umsetzung von Schutzmaßnahmen für Hinweisgeber gemäß Anhang Nr. 1 dieser Richtlinie öffentlich zugänglich gemacht.
- 2.12. Ziel dieser Richtlinie ist die Umsetzung der EU-Richtlinie, die Sicherheit des Hinweisgebers sicherzustellen, anonyme Kommunikation mit der zuständigen autorisierten Person zu ermöglichen und insbesondere Schutz vor jeglichen Repressalien durch die Gesellschaft oder Dritte zu gewährleisten.
- 2.13. Die Gesellschaft akzeptiert Meldungen gemäß dem Gesetz ausschließlich durch die in dieser Richtlinie benannte Zuständige Person oder über das interne Meldesystem. Meldungen über Dritte sind ausgeschlossen.

### **3. Definition der Meldung gemäß dieser Richtlinie und Art ihrer**

## **Einreichung**

- 3.1. Eine Meldung ist jede Informationsübermittlung vom Hinweisgeber an die Zuständige Person, die Informationen enthält, die durch diese Richtlinie geschützt sind.
- 3.2. Der Hinweisgeber kann eine Meldung abgeben, auf deren Grundlage ihm Schutz zusteht:
  - 3.2.1 über das von der Gesellschaft zum Schutz von Hinweisgebern und zur Entgegennahme ihrer Meldungen eingerichtete interne Meldesystem,
  - 3.2.2 über das Justizministerium,
  - 3.2.3 durch Veröffentlichung, falls das Vorgehen nach den vorstehenden Absätzen offensichtlich nicht zur Behebung des rechtswidrigen Zustands geführt hat oder keine Maßnahmen ergriffen wurden, die auf dessen Behebung abzielen, die Verpflichtete Stelle mit der Meldung nicht im Einklang mit dem Gesetz und dieser Richtlinie verfahren ist oder ein anderer im Gesetz vorgesehener Grund vorliegt.
- 3.3. Hält sich der Hinweisgeber nicht an das in dieser Richtlinie und in allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften festgelegte Verfahren, setzt er sich dem Risiko aus, dass der in dieser Richtlinie vorgesehene Schutz auf ihn nicht anwendbar ist, da seine Stellung als Hinweisgeber im Sinne des Gesetzes möglicherweise nicht festgestellt werden kann.

## **4. Abgabe der Meldung**

- 4.1. Die Meldung kann wie folgt abgegeben werden:
  - 4.1.1 schriftlich durch persönliche Übergabe an die Zuständige Person;
  - 4.1.2 schriftlich per Post. Die auf diese Weise versandte Meldung muss in einer fest verschlossenen Verpackung, typischerweise in einem zugeklebten Umschlag, erfolgen, der außer der Anschrift des Empfängers gut sichtbar mit dem Vermerk „WHISTLEBLOWING – NICHT ÖFFNEN“ versehen und ausschließlich an die Hände der Zuständigen Person gerichtet ist;
  - 4.1.3 elektronisch durch Übersendung an die zu diesem Zweck eingerichtete E-Mail-Adresse der Zuständigen Person, wobei ausschließlich diese Zuständige Person Zugang zu diesem E-Mail-Postfach haben darf;
  - 4.1.4 mündlich, wenn der Hinweisgeber die Zuständige Person darum bittet und ein Ort und eine Zeit für die mündliche Meldung zwischen ihnen vereinbart werden;
  - 4.1.5 mündlich gegenüber der Zuständigen Person mittels telefonischer oder ähnlicher Verbindung.
- 4.2. Bei einer mündlich abgegebenen Meldung ist die Zuständige Person verpflichtet, eine Tonaufzeichnung oder eine Niederschrift der mündlichen Meldung anzufertigen, jedoch nur,

wenn der Hinweisgeber ausdrücklich zustimmt. Über diese Tatsache und die Notwendigkeit der Zustimmung muss die Zuständige Person den Hinweisgeber in dem Moment in geeigneter und eindeutiger Weise informieren, in dem sie feststellt, dass es sich um eine Meldung im Sinne dieser Richtlinie handelt, und im Falle seiner Zustimmung die Aufzeichnung samt festgehaltener Zustimmung des Hinweisgebers anfertigen.

4.3. Die Zuständige Person ist verpflichtet, jede Meldung im Sinne dieser Richtlinie in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang zu dokumentieren:

4.3.1 Datum des Eingangs der Meldung;

4.3.2 Name, Vorname, Geburtsdatum und Kontaktadresse des Hinweisgebers (einschließlich ggf. E-Mail-Adresse), sofern diese Angaben der Zuständigen Person vom Hinweisgeber mitgeteilt wurden und dieser der Aufzeichnung zugestimmt hat;

4.3.3 Zusammenfassung des Inhalts der Meldung und Identifizierung der Person oder Personen, gegen die sich die Meldung richtet, sofern ihre Identität aus dem Inhalt der Meldung für die Zuständige Person erkennbar ist;

4.3.4 Datum des Abschlusses der Prüfung der Berechtigung der Meldung durch die Zuständige Person und deren Ergebnis.

4.4. Wenn möglich, wird für die Aufzeichnung der Angaben das in Anhang Nr. 5 dieser Richtlinie enthaltene Formular verwendet.

## **5. Vorgehen der Zuständigen Person nach Eingang der Meldung**

5.1. Die Zuständige Person ist verpflichtet, nach Eingang einer Meldung in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und weiteren allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften, welche die Stellung von Hinweisgebern regeln, insbesondere mit dem Gesetz, vorzugehen.

5.2. Die Zuständige Person ist insbesondere verpflichtet:

5.2.1 das im Gesetz und in dieser Richtlinie vorgeschriebene Verfahren und die festgelegten Fristen einzuhalten;

5.2.2 den Hinweisgeber innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Meldung über deren Empfang zu informieren; verfügt die Zuständige Person nicht über Kontaktdaten des Hinweisgebers, kann sie die Bestätigung über den Eingang der Meldung in einer Weise veröffentlichen, die dem Hinweisgeber ermöglicht festzustellen, dass die Meldung eingegangen ist, ohne dass dabei seine Identität gefährdet wird;

5.2.3 soweit möglich sicherzustellen, dass die Meldung die im Gesetz und in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Daten enthält;

5.2.4 innerhalb von 30 Tagen die Berechtigung der Meldung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie dem Hinweisgeber direkt oder in der in Abs. 5.2.2 genannten

Weise mit;

- 5.2.5 in begründeten Fällen kann die Frist gemäß dem vorstehenden Absatz um weitere 30 Tage verlängert werden. Die Frist darf auf diese Weise höchstens zweimal verlängert werden;
  - 5.2.6 eine persönliche Meldung in einer angemessenen Frist, die 30 Tage ab dem Antrag auf persönliche Meldung nicht überschreitet, entgegenzunehmen; bei der Vereinbarung von Ort und Zeit für die Entgegennahme der Meldung ist die Zuständige Person verpflichtet, den Schutz der Identität des Hinweisgebers sicherzustellen, sie ist jedoch nicht verpflichtet, sich bei der Entgegennahme der Meldung selbst einem Risiko auszusetzen;
  - 5.2.7 wenn sie Umstände feststellt, die für die Berechtigung der geprüften Meldung sprechen, die Gesellschaft als Verpflichtete Stelle darüber zu informieren und gleichzeitig, soweit möglich, Maßnahmen zur Abhilfe vorzuschlagen;
  - 5.2.8 wenn sie keine Umstände feststellt, die für die Berechtigung der eingereichten Meldung sprechen, den Hinweisgeber unverzüglich in geeigneter Weise darüber zu informieren und ihn zugleich über die Möglichkeit zu unterrichten, den Inhalt der Meldung über die öffentlichen Behörden, insbesondere Strafverfolgungs- oder Verwaltungsbehörden, weiterzuverfolgen;
  - 5.2.9 ggf. die Kommunikation zwischen Hinweisgeber und Justizministerium sicherzustellen;
  - 5.2.10 die Verhängung etwaiger Sanktionen zu empfehlen;
  - 5.2.11 Meldungen für die Dauer von fünf Jahren zu archivieren.
- 5.3. Die Zuständige Person ist nicht verpflichtet, anonyme Meldungen entgegenzunehmen; die Gesellschaft legt jedoch auch für diesen Fall fest, dass die Zuständige Person verpflichtet ist, eine Meldung zu prüfen, wenn deren Inhalt auf die Begehung einer schwerwiegenden rechtswidrigen Handlung hindeutet, und den Hinweisgeber in geeigneter Weise über das Ergebnis zu informieren bzw. ihn zur Ergänzung seiner Meldung aufzufordern (siehe Abs. 5.2.2 dieser Richtlinie).
- 5.4. Die Zuständige Person ist nach Entgegennahme der Meldung in erster Linie verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die den Schutz der Identität des Hinweisgebers gewährleisten, sofern dieser nicht ausdrücklich ihrer Offenlegung zustimmt, und zudem alle Schritte zu unternehmen, die für eine ordnungsgemäße Prüfung der eingegangenen Meldung und der darin genannten bzw. vom Hinweisgeber später ergänzten Umstände erforderlich sind.
- 5.5. Die Gesellschaft ist als Verpflichtete Stelle verpflichtet, der Zuständigen Person jede notwendige Mitwirkung und Unterstützung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu gewähren. Gleichzeitig ist sie verpflichtet, sich gegenüber der Zuständigen Person so zu verhalten, dass diese wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben als Zuständige Person von der Gesellschaft in keiner Weise benachteiligt wird.

## **6. Schutz von Informationen und der Identität des Hinweisgebers**

- 6.1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, mit den verfügbaren technischen Mitteln und

organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen, dass nur die Zuständige Person Zugang zum Inhalt der eingegangenen Meldungen hat. Es ist ihr untersagt, Informationen weiterzugeben oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet wären, die Prüfung der Meldung oder die Person des Hinweisgebers zu gefährden oder zu vereiteln.

- 6.2. Die Zuständige Person ist in bestimmten gesetzlich festgelegten Fällen verpflichtet, die Identität des Hinweisgebers, sofern ihr diese bekannt ist, den öffentlichen Behörden mitzuteilen. In solchen Fällen ist die Zustimmung des Hinweisgebers zur Offenlegung seiner Identität nicht erforderlich; die Zuständige Person ist jedoch verpflichtet, den Hinweisgeber vor der Offenlegung seiner Identität an diese Behörden in der in Abs. 5.2.2 dieser Richtlinie beschriebenen Weise zu informieren.
- 6.3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen dieser Richtlinie erhoben werden, erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere mit Gesetz Nr. 110/2019 Slg. über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der jeweils gültigen Fassung sowie mit den Vorschriften der DSGVO. Sämtliche personenbezogenen Daten, die für die Bearbeitung der eingegangenen Meldung nicht erforderlich sind, werden im Rahmen der Bearbeitung nicht gespeichert und unverzüglich vernichtet. Alle Daten, bei denen es ihre Art zulässt und sofern dadurch die Bearbeitung der Meldung nicht beeinträchtigt wird, werden von der Zuständigen Person anonymisiert.
- 6.4. Die Gesellschaft weist darauf hin, dass die vorsätzliche Abgabe einer wissentlich falschen Meldung mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 CZK für jede einzelne nachweislich vorsätzlich falsche Meldung geahndet werden kann. Die Zahlung der Geldbuße entbindet den Hinweisgeber nicht von der zivil- oder strafrechtlichen Haftung für eine derart wissentlich falsche Meldung.

## **7. Schlussbestimmungen**

- 7.1. Diese Richtlinie wird jeweils zum 30.06. und weiter zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres aktualisiert, sofern nicht aufgrund gesetzlicher Änderungen eine frühere Aktualisierung erforderlich ist. In einem solchen Fall ist der nächste regelmäßige Aktualisierungstermin dieser Richtlinie der erste Termin, der demjenigen folgt, zu dem die Aktualisierung hätte stattfinden sollen. Der erste Aktualisierungstermin nach Erlass dieser Richtlinie ist der 30.06.2024.
- 7.2. Das statutarische Organ der Gesellschaft beauftragt im Rahmen seiner Kompetenzen mit der Überwachung der Umsetzung dieser Richtlinie die Mitarbeiterin Bc. Veronika Malá.

## Kontakt Daten der Zuständigen Person für die Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen:

Name: Bc. Veronika Malá

Anschrift (für schriftliche Meldungen):

Dr. Milady Horákové 185/66, Liberec VII – Horní Růžodol, 460 07 Liberec

E-Mail (für Meldungen per E-Mail): [whistleblowing@profijobmaster.cz](mailto:whistleblowing@profijobmaster.cz)

Tel.:

## Anhangsverzeichnis:

Anhang Nr. 1 – Verbindlicher Zeitplan zur Einführung des internen Meldesystems

Anhang Nr. 2 – Erklärung zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2019/1937 vom 23. Oktober 2019 durch die EU-Richtlinie Nr. 2019/1937 vom 23.10.2019 über den Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

Anhang Nr. 3 – Bestimmung der Zuständigen Person gemäß § 10 Gesetz Nr. 171/2023 Slg. über den Schutz von Hinweisgebern, über die Rechte und Pflichten, die sich für sie aus diesem Gesetz ergeben

Anhang Nr. 4 – Belehrung der Zuständigen Person über die Rechte und Pflichten, die sich für sie gemäß § 10 Gesetz Nr. 171/2023 Slg., Gesetz über den Schutz von Hinweisgebern, ergeben

Anhang Nr. 5 – Formular für die Meldung einer rechtswidrigen Handlung

In Liberec am 15.12.2023

.....  
Roman Benca, Geschäftsführer der Gesellschaft

## **Anhang Nr. 1**

### **Verbindlicher Zeitplan zur Einführung des internen Meldesystems**

Auf Grundlage der erlassenen EU-Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2019/1937 vom 23. Oktober 2019 über den Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, hat die Gesellschaft den folgenden Zeitplan für die Umsetzung der EU-Richtlinie im Rahmen der Schaffung eines internen Meldesystems angenommen:

1. Vertrautmachen mit der gesetzlichen Regelung;
2. Definition der Gründe für die Notwendigkeit der Einführung eines internen Meldesystems, die zu einem richtigen Verständnis seiner Funktionsweise führen;
3. Definition der Ziele und Mittel;
4. Auswahl eines Mitarbeiters zur Ausübung der Tätigkeit der Zuständigen Person und Einholung seiner Zustimmung zur Ausübung dieser Funktion einschließlich der Überprüfung der Eignung dieses Mitarbeiters für die Funktion der Zuständigen Person, d. h. insbesondere Überprüfung seiner Unbescholtenheit durch einen Auszug aus dem Strafregister;
5. Schriftliche Beauftragung der Zuständigen Person (Anhang Nr. 3);
6. Belehrung der Zuständigen Person über ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Ausübung der Funktion der Zuständigen Person; Erstellung einer schriftlichen Bestätigung über die erfolgte Belehrung (Anhang Nr. 4);
7. Sicherstellung der technischen Seite des Betriebs des internen Systems – Einrichtung einer besonderen E-Mail-Adresse und eines telefonischen Anschlusses; Festlegung der Art der elektronischen Erfassung von Daten über eingegangene Meldungen; Erlass technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Verhinderung unbefugter Zugriffe;
8. Erstellung einer Belehrung für Hinweisgeber und eines Formulars für die Meldung einer rechtswidrigen Handlung; das Formular wird bei der Zuständigen Person in Papierform ausgedruckt, in den Räumen der Gesellschaft frei zugänglich zur Verfügung gestellt und ferner in einer Weise veröffentlicht, die Fernzugriff ermöglicht (Website der Gesellschaft) mit der Möglichkeit, es von dieser Website herunterzuladen;
9. Vertrautmachen der Mitarbeiter der Gesellschaft mit der erlassenen Richtlinie.

## **Anhang Nr. 2**

### **Erklärung zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2019/1937 vom 23. Oktober 2019 durch die EU-Richtlinie Nr. 2019/1937 vom 23.10.2019 über den Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden**

1. Die Handelsgesellschaft Profi Jobmaster Agency s.r.o. setzt in Übereinstimmung mit der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2019/1937 vom 23. Oktober 2019 über den Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (im Folgenden nur „EU-Richtlinie“), mit Gültigkeit ab dem 17.12.2021 und in Übereinstimmung mit Gesetz Nr. 171/2023 Slg. als Verpflichtete Stelle nach Artikel 8 der EU-Richtlinie Verfahren und Regeln für die Meldung rechtswidriger Handlungen um.
2. Die Handelsgesellschaft Profi Jobmaster Agency s.r.o. als Verpflichtete Stelle hat eine interne Richtlinie erstellt und eingeführt, welche die Anforderungen dieser EU-Richtlinie in ihre internen Vorschriften implementiert, wobei die Gesellschaft diese von ihr erlassene Richtlinie in ihren Räumen an den üblichen Orten für die Veröffentlichung von Informationen für Arbeitnehmer sowie auf ihrer Website bekannt macht. Die Richtlinie führt in Übereinstimmung mit den Anforderungen der EU-Richtlinie ein internes Meldesystem ein, das als rechtlich definierter Prozess für die Entgegennahme von Meldungen, deren Bearbeitung, deren Erfassung einschließlich der Dokumentation des Verfahrens zu ihrer Bearbeitung sowie für den Schutz der Identität des Hinweisgebers und der von ihm in der Meldung genannten Informationen dient.
3. Die Richtlinie definiert die Person des Hinweisgebers und seinen Schutz. Gemäß der EU-Richtlinie kann jede Person, die im Zusammenhang mit der Arbeit für die Gesellschaft oder mit der Erbringung von Dienstleistungen oder sonstigen Leistungen von ihr oder zu ihren Gunsten Kenntnis von Verstößen gegen das Unionsrecht erlangt, diesen Verstoß durch eine Meldung anzeigen, die schriftlich (in Papierform oder elektronisch) oder mündlich (persönlich oder telefonisch) erstattet werden kann.
4. Unter rechtswidriger Handlung ist im allgemein verstandenen Sinn jedes Verhalten zu verstehen, das Merkmale einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aufweist. Insbesondere handelt es sich um Handlungen, die Vorschriften in den Bereichen Steuern, Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs, öffentliche Auftragsvergabe, Umweltrecht, Verbraucherschutz, Datenschutz und weitere Rechtsbereiche verletzen, wie sie im Text des Gesetzes abschließend aufgeführt sind.
5. Die Identität des Hinweisgebers ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der EU-Richtlinie ein geschütztes Datum. Die gemäß dieser Richtlinie bestellte Zuständige Person ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
6. Für die Abgabe einer Meldung ist es zweckmäßig, jedoch nicht zwingend erforderlich, das Formular zu verwenden, dessen Kopien frei in den Räumen der Gesellschaft ausliegen und das außerdem von der Website der Gesellschaft heruntergeladen werden kann oder – im Falle einer Erweiterung seiner Funktionalität – direkt über diese Website ausgefüllt und versandt werden kann. Für eine mündliche Meldung ist es möglich, die folgenden Kontaktdaten der Zuständigen Person zu nutzen bzw. mit ihr die Art der mündlichen Meldung zu vereinbaren:

Kontakt Daten der Zuständigen Person für die Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen:

Zuständige Person: Bc. Veronika Malá  
Adresse: Dr. Milady Horákové 185/66, Liberec VII – Horní Růžodol, 460 07 Liberec  
Telefonkontakt:  
E-Mail: [whistleblowing@profijobmaster.cz](mailto:whistleblowing@profijobmaster.cz)

**Schriftlich eingereichte Meldungen müssen in einem verschlossenen Umschlag zugestellt werden, der deutlich mit dem Hinweis „WHISTLEBLOWING – NICHT ÖFFNEN“ gekennzeichnet und ausschließlich an die Hände der Zuständigen Person gerichtet ist.**

### **Anhang Nr. 3**

#### **Bestimmung der Zuständigen Person gemäß § 10 Gesetz Nr. 171/2023 Slg. über den Schutz von Hinweisgebern, über die Rechte und Pflichten, die sich für sie aus diesem Gesetz ergeben**

Das statutarische Organ der Handelsgesellschaft XXX als Verpflichtete Stelle im Sinne der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2019/1937 vom 23. Oktober 2019 – EU-Richtlinie Nr. 2019/1937 vom 23.10.2019 über den Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden – und Gesetz Nr. 171/2023 Slg., Gesetz über den Schutz von Hinweisgebern, bestimmt als Zuständige Person:

Frau Bc. Veronika Malá

und bestätigt, dass diese Person auf Grundlage der durchgeführten Überprüfung die Voraussetzungen der EU-Richtlinie und des Gesetzes für die Ausübung dieser Tätigkeit erfüllt, d. h. voll geschäftsfähig und unbescholten ist.

In Liberec on 15 December 2023

.....  
Bc. Veronika Malá  
Competent Person

.....  
Roman Benca  
Managing Director of the Company

## **Anhang Nr. 4**

### **Belehrung der Zuständigen Person über die Rechte und Pflichten, die sich für sie gemäß § 10 Gesetz Nr. 171/2023 Slg., Gesetz über den Schutz von Hinweisgebern, ergeben**

1. Die bestellte Zuständige Person bestätigt hiermit, dass sie sich mit dem Wortlaut des Gesetzes Nr. 171/2023 Slg. über den Schutz von Hinweisgebern, mit dem Text der Richtlinie der Gesellschaft vertraut gemacht hat und dass sie seitens der Gesellschaft im Sinne der Bestimmungen der Richtlinie belehrt wurde. Sie erklärt, dass sie sich der Rechte und Pflichten bewusst ist, die sich aus der Ausübung der Tätigkeit der Zuständigen Person ergeben, dass sie sich des Inhalts ihrer Tätigkeit und der verbindlichen Verfahren im Rahmen ihrer Ausübung einschließlich der verbindlichen Verfahren nach Eingang einer Meldung bewusst ist.
2. Die Zuständige Person verpflichtet sich insbesondere, über alle Tatsachen, von denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt, Verschwiegenheit zu wahren, und zwar nicht nur während der Ausübung dieser Tätigkeit, sondern auch danach.
3. Die Zuständige Person verpflichtet sich ferner, ihre Tätigkeit unparteiisch auszuüben.
4. Die Zuständige Person erklärt, dass sie sich bewusst ist, dass sie niemandem Informationen zur Verfügung stellen darf, durch die die Prüfung einer Meldung gefährdet oder vereitelt werden könnte. Das Verbot der Informationsweitergabe gilt nicht für gesetzlich festgelegte Fälle, in denen sie gesetzlich zur Erteilung von Auskünften verpflichtet ist.

In Liberec am 15.12.2023

.....  
Bc. Veronika Malá  
Competent Person

.....  
Roman Benca  
Managing Director of the Company

## Anhang Nr. 5

### Formular für die Meldung einer rechtswidrigen Handlung

Hinweisgeber (Name und Vorname)

Anschrift

Email

Telefon

\* Verpflichtete Stelle (gegen wen sich die Meldung richtet)

\* Beziehung zur verpflichteten Stelle (Arbeitnehmer, Firma, Geschäftspartner, gewähltes Organ,...)

\* Text der Meldung

Ich bin Bürger/in der Tschechien Republik*	ja	nein
---	----	------

Ich wünsche eine Rückmeldung	ja	nein
------------------------------	----	------

(\*mit einem Stern gekennzeichnete Angaben sind Pflichtangaben)